

## **Initiative betreffend Anpassung der Einkommensgrenzen im Gesetz über Mietbeiträge für Familien**

Gestützt auf Art. 32 und 35 der Geschäftsordnung des Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten einen Antrag zur Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien ein:

Der Landtag wolle beschliessen:

### **1. Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien:**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über Mietbeiträge für Familien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Art. 5 Abs 2. Abs 5  
*Einkommensgrenze*

2) Das jährliche Haushaltseinkommen darf nachstehende Höchstgrenze nicht überschreiten:

Anzahl Personen:	Einkommensgrenze in Franken:
2	<u>55 000</u>
3	<u>65 000</u>
4	<u>70 000</u>
5	<u>75 000</u>
6 und mehr	<u>80 000</u>

5) Die Regierung passt mit Verordnung die Einkommensgrenze jeweils der Teuerung an, wenn die Voraussetzung zur Anpassung der Mietbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 3 erfüllt ist.

#### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## Begründung

Das Gesetz über die Gewährung von Mietbeihilfen trat am 1. April 2001 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Last der hohen Wohnkosten im Lande Liechtenstein zu mildern und einkommensschwache Familien mit Kindern durch Zahlung von Mietbeiträgen derart zu unterstützen, dass sie ohne Sozialhilfe auskommen. Mit dem Gesetz sollen all jene Familien in den Genuss einer staatlichen Förderung kommen, welche über ein geringes Einkommen verfügen und aufgrund der hohen Wohnkosten nicht oder nur gerade knapp in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (Bericht und Antrag Nr. 91/1999).

Gefördert werden ausschliesslich Familien mit Kindern, zu denen gemäss Gesetz auch Alleinerziehende mit ihren Kindern gehören. Die staatlichen Mietbeiträge sind also ein Beitrag zur Familienförderung.

Die Einkommensgrenzen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2001, also seit sieben Jahren, nie der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der Mietbeiträge erfolgte auf Basis des Art. 6 Abs. 3 mit Verordnung und trat am 1. Dezember 2006 in Kraft. Gemäss Art. 6 Abs. 3 sind Mietbeiträge jeweils dann der Teuerung anzupassen, wenn diese gemäss Mietpreisindex um mehr als drei Prozentpunkte gestiegen sind.

### Vergleich der Existenzminima (Stand 2007) mit den aktuellen Einkommensgrenzen

Haushaltsgrösse	Armutsgrenze gem. SHG ohne Bonus	Armutsgrenze gem. SHG mit Bonus	Einkommensgrenze	Differenz zu Armutsgrenze mit Bonus
Alleinerziehende mit 1 Kind (2 P.)	40'978	48'178	50'000	- 1'822
Paar mit 1 Kind (3 P.)	47'635	54'835	60'000	- 5'165
Alleinerziehende mit 2 Kindern (3 P.)	47'398	54'598	60'000	- 5'402
Paar mit 2 Kindern (4 P.)	50'995 bis 53'395	58'195 bis 60'595	65'000	- 6'805 bis - 4'405
Alleinerziehende mit 3 Kindern (4 P.)	50'758 bis 52'558	57'958 bis 59'758	65'000	-7'042 bis - 5'242
Paar mit 3 Kindern (5 P.)	56'815 bis 58'615	64'015 bis 65'815	70'000	- 5'985 bis - 4'185
Alleinerziehende mit 4 Kindern (5 P.)	55'978	63'178	70'000	- 6'822
6 Personen	61'975	69'175	75'000	- 5'825

Existenzminima aus Interpellationsbeantwortung betreffend Einkommen, Existenzminimum und Armut, Bericht und Antrag Nr. 52/2008, Tabelle Seite 18

Der Vergleich zeigt auf, dass die Einkommensgrenzen die Existenzminima nur mehr geringfügig überschreiten. Gemäss der Interpellationsbeantwortung betreffend Einkommen,

Existenzminimum und Armut, Seite 25, sind 138 Familien, die Wohnbeihilfe beziehen, trotz dieser speziellen staatlichen Unterstützung auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Dies sind 38 Prozent aller Familien, die Mietbeiträge erhalten haben. Damit ist jedoch zu überprüfen, ob das Ziel des Gesetzes, Familien statt mit Sozialhilfe mit Mietbeiträgen zu unterstützen, mit den aktuellen Einkommensgrenzen erreicht wird.

Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen als Ausgleich der Teuerung erscheint somit mehr als angemessen.

### **Höhe der Anpassung**

Die Mietbeiträge wurden auf den 1. Dezember 2006 um 6,5 Prozent erhöht.

Der Teuerungskalkulator, der auf der Homepage der Landesverwaltung (Bereich Statistik) zur Verfügung gestellt wird, rechnet mit den Indexpunkten des monatlich publizierten Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise. Der verwendete Teuerungsindex zeigt die Preisveränderung des so genannten Warenkorb seit 1939 bis heute. In ihm spiegeln sich die Konsumgewohnheiten der privaten Haushalte wieder.

Die Wertänderung vom Ausgangszeitpunkt Jahresmittelwert 2000 bis zum Zielzeitpunkt Jahresmittelwert 2007 beträgt 6,2 Prozent, diejenige von 1999 bis 2007 7,8 Prozent.

In der Gesetzesinitiative wird vorgeschlagen, die Einkommensgrenzen jeweils um 5000 Franken anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung zwischen 6,66 Prozent und 10 Prozent. Da gemäss Interpellationsbeantwortung betreffend Einkommen, Existenzminimum und Armut vor allem Alleinerziehende armutsgefährdet sind und diese auch mehr als die Hälfte der Bezüger von Mietbeiträgen ausmachen, erscheint eine geringfügig höhere Anhebung der unteren Einkommensgrenzen gerechtfertigt.

### **Umstellung auf einen automatischen Teuerungsausgleich**

Mit der Gesetzesinitiative wird vorgeschlagen, die Einkommensgrenzen künftig immer gemeinsam mit den Mietbeiträgen der Teuerung anzupassen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Schon bei der Einführung des Gesetzes über Mietbeiträge war es auf Basis der damaligen Unterlagen nicht abschliessend möglich, die genauen finanziellen Auswirkungen zu ermitteln. Es fehlten notwendige Informationen aus der Erwerbsstatistik.

Im Jahr 2000 wurde geschätzt, dass zwischen 500 und 700 Familien die Voraussetzungen für Wohnbeihilfe erfüllen würden. Bei der Annahme eines durchschnittlichen monatlichen Wohnbeitrages in der Höhe von 780 Franken ergab dies geschätzte Wohnbeihilfekosten in der Höhe zwischen 4,5 bis 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Es wurde jedoch damit gerechnet, dass ein gewisser Teil der Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe wegfallen werde.

Seit der Einführung des Gesetzes über Mietbeiträge haben sich die Mietbeiträge gemäss Rechenschaftsbericht wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Bezüger</b>	<b>Auszahlung in Mio. Franken</b>
2001	206	0,6
2002	272	1,4
2003	271	1,5
2004	332	1,9
2005	357	2,0
2006	360	2,0
2007	361	2,1

Die Anzahl der Bezüger und damit die erwarteten Kosten blieben deutlich unter den Erwartungen der Regierung.

Wie viel mehr Bezüger aufgrund der Anpassung der Einkommensgrenzen zu erwarten sind, kann nur geschätzt werden, da die entsprechenden Informationen der Erwerbsstatistik immer noch fehlen. Geht man von einer Erhöhung der Anzahl Bezüger um 10 bis 20 Prozent (36 - 72 neue Bezüger) und einem durchschnittlichen Bezug von 485 Franken pro Monat aus (Durchschnitt des Jahres 2007), ergeben sich zusätzliche Kosten in der Höhe zwischen 209'520 Franken und 419'040 Franken.

Vaduz, 28. Mai 2008

Andrea Matt

Pepo Frick

Paul Vogt